

FAQ zum Umgang mit dem angeordneten Betretungsverbot für Kinder der ev. Kitas in der EKHN

Stand: 02.04.2020

Alle Ergänzungen zum vorangegangenen Rundschreiben sind **lila** hinterlegt.

1. Wie gestaltet sich die Arbeit in der Kita während des Betretungsverbotes für Kinder?

- Zwei bis max. drei Kolleg*innen arbeiten in einem ausreichend großem Gruppenraum an verschiedenen Stellen oder mit ausreichend Abstand zueinander
- die Anzahl der maximal gleichzeitig anwesenden Mitarbeitenden in der Einrichtung entscheidet der Träger. Dabei sind die Risikogruppen und allgemeinen Hygieneregeln und -empfehlungen zu beachten
- Die Hauswirtschafts- oder Reinigungskraft arbeitet (alleine) selbstständig in Küche oder für die Grundreinigung von Fenstern und Flächen, die sonst nur in der normalen Schließzeit zu reinigen wären
- **Es gilt die Vertrauensarbeitszeit. In der aktuellen Situation ist aber von besonderer Wichtigkeit, dass wir gegenüber unseren Kooperationspartnern aussagefähig sind und bleiben. Aus diesem Grund sind die täglich geleisteten Arbeitsstunden während der Notbetreuung und der mittelbaren pädagogischen Arbeit/Home-Office sowie die dort bearbeiteten Themen/erledigte Aufgaben zu dokumentieren.**

2. Welche Aufgaben werden während der Dienstzeit erledigt?

Mitarbeitende, die nicht für die Notbetreuung der Kinder eingesetzt sind, können zum Beispiel folgende Aufgaben, nach Möglichkeit im Home-Office, übernehmen:

- Überarbeitung von Konzeption
- Weiterentwicklung der Qualitätsentwicklung, Prozessbeschreibungen, Auseinandersetzen mit neuen Selbstbewertungsinstrument (Bewertungsbögen QE)
- Vorbereitung von Festen und Gottesdiensten
- Dokumentationen z.B. von Elterngesprächen, Portfolio, Entwicklungsberichte (sensibler Umgang im Rahmen des Datenschutzes)
- Fachartikel lesen

https://kita.zentrumbildung-ekhn.de/fileadmin/content/kita/News/neu_Ideen_und_Themen_fuer_Homeoffice_oder_Dienst_i

[n der Kita ohne Einsatz in der Notbetreuung fuer paedagogische Fachkraefte und Hauswirtschaftskraefte.pdf](#)

3. Wie wird die Notbetreuung organisiert?

Hessen: Die **Funktionsträger*innenbescheinigung** ist nachzuweisen und der Einzelfall mit Augenmaß und der Nachfrage zu alternativen Betreuungsmöglichkeiten zu prüfen (siehe Anschreiben vom 21.03.2020). Die Betreuung der Kinder von Funktionsträger*innen ist auch über den gebuchten Betreuungsplatz, im Rahmen der Öffnungszeiten, zu ermöglichen. Ein Nachweis des Arbeitgebers über die zwingend erforderliche Tätigkeit und deren Zeitumfang, ist zu erbringen. (s. Anlage)

Das hessische Ministerium für Soziales und Integration empfiehlt:

Die **Gruppengröße während der Kindernotbetreuung** auf der Grundlage der 2. Corona-BekämpfungsVO sollte so klein wie irgend möglich gehalten werden. Um dieses zu gewährleisten sollten die zu betreuenden Kinder auf sämtliche Räume in der Kita, auch auf die Sonderräume (z.B. Turnraum, Werkraum etc.) soweit vertretbar und organisierbar, in Kleinstgruppen verteilt werden. Es ist darauf zu achten, dass die Kinder der einzelnen Gruppen räumlich voneinander getrennt werden, insbesondere auch in gemeinschaftlich genutzten Räumen bzw. dem Außengelände. Auch eine Trennung der einzelnen Kinder z.B. beim Toilettengang ist wichtig.

RLP: Die Regelungen zur Notbetreuung sowie die dafür relevanten Berufsgruppen ergeben sich aus den Rundschreiben „Weitergehende Informationen zur Schließung der Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz“ vom 14.03.2020 und vom 18.03.2020 „Notbetreuung in Kindertagesstätten“. Des Weiteren weisen wir auf unsere internen Dokumente zum Thema Erläuterung Funktionsgruppenträger*innen und Bestätigung der Notwendigkeit der Notversorgung vom 19.03.2020 hin.

Der Träger ist verpflichtet freitags bis 12:00 Uhr die aktuellen Angaben zur Notbetreuung online zu melden, s. Rundschreiben des Landes vom 19.03.2020 „Notbetreuung in der Kita- Änderung der Meldewege.“

Für RLP gilt auch, dass die regionalen Fachberatungen ebenfalls freitags über den aktuellen Sachstand der Notbetreuung informiert werden.

Für alle gilt:

- Nach Möglichkeit ist in jeder Kita eine Notbetreuung im Rahmen der Öffnungszeiten sicherzustellen
- Es gibt keine Mindestanzahl der zu betreuenden Kinder
- die Kinder sollen nicht in Gruppen von mehr als 10 Kindern betreut werden. Bei großem Bedarf sind entsprechend mehrere Notgruppen in getrennten Räumen der Einrichtung zu bilden. Falls möglich, sollte in der Kita das gruppenübergreifende Arbeiten vermieden werden (offene Arbeit vermeiden, ebenso die Gruppenmischung).
- Die gesetzlichen Vorgaben der Personalbemessung sind zu beachten. Vertretungskräfte können nur zur Sicherung der Notbetreuung eingesetzt werden. Dies bedarf jedoch der Absprache mit der jeweiligen Kommune/Kreis bezüglich der entstehenden Mehrkosten, die dann im Rahmen der Betriebskosten abgerechnet werden.
- Der Dienstplan ist gerecht und unter Ausschluss der Risikogruppen (chronisch erkrankte und/oder über 60 Jahre alte Mitarbeitende) zu gestalten
- Praktikant*innen, FSJler*innen werden nicht in der Notbetreuung eingesetzt. Dies empfehlen wir auch für Berufs- und Anerkennungspraktikant*innen/PIA-Auszubildenden. Dies bedeutet, die Arbeitskraft wird weiterhin zur Verfügung gestellt und die Arbeitszeit wird gemäß Vertrag abgeleistet. Der Träger (Kita-Leitung) entscheidet in Abstimmung mit der Praxisanleitung über die Arbeitsaufträge. Sollte der Personalschlüssel unter die gesetzliche Mindestvorgabe fallen, können auch die Berufs- und Anerkennungspraktikant*innen in der Notfallbetreuung eingesetzt werden.
- Beachten Sie chronische Erkrankungen von Kindern und sprechen Sie mit den Eltern über mögliche Risiken
- kann die Verpflegung nicht durch die Hauswirtschaftskräfte in der Kita angeboten werden, sind Alternativen zu prüfen, z.B. gemeinsames Kochen, Essen mitbringen von zu Hause
- die allgemeinen Hygieneregeln und -empfehlungen sind zu beachten

https://www.ekhn.de/fileadmin/content/ekhn.de/download/krisenkommunikation_katastrophen/pandemie/20_infektionen_vorbeugen_tipps_q_infektionsschutz_de_bzga.pdf

3a. Sind Erntehelfer*innen (z.B. Spargel) in der Landwirtschaft Funktionsträger*innen?

Ergänzend zu den in den Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus explizit aufgelisteten Funktionsträger*innen in Hessen und RLP fallen auch Erntehelfer*innen unter die Gruppe der „Mitarbeiter*innen, die unmittelbar in den Sektoren der Verordnung zur Bestimmung kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetzes vom 22.04.16 tätig sind“, da sie in der Lebensmittelproduktion tätig sind (§ 4 Sektor Ernährung BSI-KritisV).

4. Was ist in der (Oster-)Zeit vom 04.04.2020 bis einschließlich 19.04.2020 besonders zu beachten?

- Die Notfallbetreuung ist in den ev. KiTas bis einschließlich 19.04.2020 werktags sicherzustellen, Osterferien wie in Schulen sind in den Kitas nicht vorgesehen
- Sollte eine Osterferienschließung der KiTa geplant sein, muss die KiTa-Leitung eine gerechte Dienstplangestaltung erstellen, um die Aufrechterhaltung der Notfallbetreuung an Werktagen zu gewährleisten. Bereits genehmigter Urlaub von KiTa-Personal kann ggf. zurückgenommen werden. Der Träger muss dies unter Berücksichtigung persönlicher Belange und den dienstlicher Notwendigkeiten prüfen. Die MAV ist einzubeziehen.
- Mitarbeitende, die nicht in der Notfallbetreuung eingesetzt und/oder eingeplant werden, sollen ihren (bereits genehmigten) Urlaub nehmen; gleiches gilt für den Abbau von Mehrarbeitsstunden
- Sollte es aktuell keinen Bedarf an Notfallbetreuung in der KiTa geben, ist dennoch bis einschließlich 19.04.2020 sicherzustellen, dass Personal eingesetzt werden könnte, wenn Bedarf angemeldet wird
- Das Bundesland Hessen hat für die Notfallbetreuung an Wochenenden und Feiertagen erläutert, wie das organisatorische Verfahren durch die Jugendämter abläuft
<https://soziales.hessen.de/gesundheit/infektionsschutz/corona-hessen/kitas-geschlossen-notbetreuung-sichergestellt>
- Für das Bundesland RLP äußerte sich Bildungsministerin Dr. Stefanie Hubig in der Pressemitteilung vom 31.03.2020 dazu wie folgt: „Die Notbetreuung von Kita-Kindern sowie von Schülerinnen und Schülern wird deshalb auch während der Osterferien weitergeführt.“
<https://bm.rlp.de/de/service/pressemitteilungen/detail/news/News/detail/bildungsministerin-stefanie-hubig-notbetreuung-an-kitas-und-schulen-findet-auch-in-den-osterferien/>

5. Was ist zu tun, wenn keine Notbetreuung in der Einrichtung stattfinden kann?

- Falls Sie (z.B. aufgrund von Personalmangel) für betroffene Eltern aus der Gruppe der Funktionsträger*innen keine Notbetreuung anbieten können, wenden Sie sich bitte an die regionale Fachberatung, um individuelle Lösungen zu finden
- die Betreuung ist gemäß den landesspezifischen Regelungen/Verordnungen in der jeweiligen Kita sicherzustellen. Gelingt es nicht den entsprechenden Bedarf abzudecken, muss in Rücksprache mit Fachberatung, Jugendamt und Kommune trägerübergreifend eine Lösung gefunden werden.
- Sollte in Ihrer Einrichtung kein Bedarf von Eltern an einer Notbetreuung bestehen, brauchen Sie dies in Hessen nicht an den Fachbereich zu melden. Für RLP gilt abweichend, dass die regionale Fachberatung darüber informiert werden soll.

6. Wer darf sich in der Einrichtung aufhalten?

- Mitarbeitende der Kita
- Funktionsträger*innen
- Kinder von Funktionsträger*innen
- Vertreter*innen des Trägers
- Für RLP gilt weiterhin: Kinder von Mitarbeiter*innen, die im Regelfall in einer anderen Kita betreut werden, Kinder unter drei Jahren, sofern die Einrichtung über eine dementsprechende Betriebserlaubnis verfügt. ACHTUNG: dies gilt nur für den Zeitraum in der/die Mitarbeitende in der Notbetreuung eingesetzt ist.
- Für Hessen gilt: Kinder von Mitarbeiter*innen: eigene Kinder dürfen mit Ausnahme der Kinder (siehe unten Punkt 23 a)-c)) nach § 2 Abs. 3 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Stand 23.03.2020) in das Betreuungsangebot einbezogen werden. Dies sollte nur die Zeiträume betreffen, in der die Mitarbeitenden in der Notbetreuung eingesetzt sind.
- Für Hessen gilt im Rahmen der Kindeswohlgefährdung:
Das Betretungsverbot gilt nicht für Kinder, deren Betreuung in einer Kindertageseinrichtung aufgrund einer Entscheidung des zuständigen Jugendamtes zur Sicherung des Kindeswohls dringend erforderlich ist. Die Jugendämter entwickeln dazu entsprechende Handlungsschritte. Bei Rückfragen wenden sich Leitung/Träger an das für sie zuständige Jugendamt. Weitere Informationen zum Thema Kinderschutz im

Rahmen des Betretungsverbot sind auf der Homepage unseres Fachbereichs eingestellt.

<https://kita.zentrumbildung-ekhn.de/arbeitsfelder/kinderschutz/kinderschutz-im-homeoffice/>

7. Dürfen Erziehungsberechtigte die persönlichen Sachen der Kinder abholen?

- Alle persönlichen Gegenstände der Kinder sind auf Wunsch der Erziehungsberechtigten an der Eingangstür der Kita zu übergeben

8. Gibt es, über die Funktionsträger*innen hinaus, Berufsgruppen, deren Kinder in der Notbetreuung aufgenommen werden können?

- Es gelten ausschließlich die landesrechtlichen Verordnungen

9. Wenn keine Notbetreuung in unserer Einrichtung stattfindet, müssen wir trotzdem erreichbar sein?

- Erreichbarkeit muss zu den Öffnungszeiten der Kita sichergestellt sein, insbesondere für Träger, Fachbereich Kindertagesstätten und Behörden (Jugendamt, Gesundheitsamt, etc.)

10. Werden die Elternbeiträge erstattet?

- Die Kirchenverwaltung der EKHN hat entschieden, die Beitragseinzüge zunächst für den Monat April 2020 auszusetzen
- In den Fällen, in denen jedoch Kommunen und Jugendämter weiterhin auf die Bezahlung der Elternbeiträge auch für die Zeiten des Betretungsverbot bestehen sollten, sind wir als EKHN bzw. Träger verpflichtet, diese dann nachträglich zu erheben bzw. einzuziehen
- Alle weiteren Verfahrensschritte zum Beitragseinzug sind im Info-Schreiben „Beitrags-einzug“ des Fachbereichs vom 26.03.2020 erläutert

11. Was bedeutet „Freistellung von der Kinderbetreuung“?

- Durch das Betretungsverbot für Kinder ändert sich zunächst an der allgemeinen Arbeitsverpflichtung nichts, deshalb wird auch Gehalt gezahlt. Die Arbeitsleistung ist nach den Anweisungen des Trägers und der Leitung auf Basis des Arbeitsvertrages zu er-

bringen. Es ist in der Kita vor Ort zu prüfen, was anstelle der üblichen Tätigkeiten zu erledigen ist. Das soll möglichst solidarisch untereinander abgestimmt werden.

- Die Notbetreuung ist zunächst sicherzustellen
- Die Gestaltung der Arbeitsaufträge für alle Mitarbeitenden (einschließlich Praktikant*innen und FSJler*innen), die nicht in die Notfallbetreuung involviert sind, obliegt dem Träger und/oder der Leitung. Hier sollte auch an Online-Formen gedacht werden (Siehe Empfehlungen Pkt. 15)
- Die Arbeitsaufträge werden im Home-Office (siehe Pkt. 2) während der regulären Dienstzeit, adäquat der Stellenbeschreibung, ausgeführt
- Im Rahmen der regulären Dienstzeit ist die Erreichbarkeit aller Mitarbeitenden verbindlich sicherzustellen
- Spezielle Aufträge für die Leitung erfolgen durch den Träger (Direktionsrecht)

12. Wie ist mit genehmigten Urlaub/Zeitausgleich zu verfahren?

- Grundsätzlich ist der bereits genehmigte Urlaub/Zeitausgleich zu nehmen

13. Darf während der Notbetreuungszeit Urlaub/Zeitausgleich beantragt werden?

- Soweit es die dienstlichen Belange zulassen, ist Urlaub/Zeitausgleich zu gewähren

14. Wie ist mit Krankmeldungen umzugehen?

- An der bisherigen Praxis zur Krankmeldung ändert sich durch die derzeitige Situation nichts
- Bestehende Arbeitsunfähigkeiten sowie neu entstehende Arbeitsunfähigkeiten führen zu einem normalen Anspruch auf Lohnfortzahlung und enden dementsprechend wie bisher (Fragen dazu beantwortet gerne die Regionalverwaltung)

15. Wie ist das Vorgehen, wenn Mitarbeitende keine Betreuungsmöglichkeit für die eigenen Kinder und/oder pflegebedürftigen Angehörigen organisieren können?

- Die Kita-Mitarbeitenden zählen zur Gruppe der Funktionsträger*innen. Hier ist entsprechend den allgemeinen Regelungen zu den Funktionsträger*innen zu verfahren und die Kinder ggf. im Rahmen der Notgruppe betreuen zu lassen (siehe Punkt 5).
- In Ausnahmefällen gilt weiterhin: Mitarbeitende, die aufgrund fehlender alternativer Betreuungsmöglichkeiten (Großeltern scheiden aus, die Betreuung in der Notbetreuung

ist unbedingt zu prüfen) nicht an ihren Arbeitsplatz zurückkehren können, informieren bitte unmittelbar ihre Vorgesetzten. **Falls die Betreuung nicht anderweitig geregelt werden kann**, besteht im Ausnahmefall die Möglichkeit, beim Träger eine Arbeitsbefreiung über § 53 Abs. 6 KDO hinaus aufgrund vorübergehender Verhinderung für bis zu zehn Tage (bei einer 5-Tage-Woche) zu beantragen. Der Träger prüft den schriftlichen Antrag unter Berücksichtigung individueller Lösungen. Dabei ist zu beachten, dass die Notfallbetreuung weiterhin über die nächsten Wochen solidarisch im Team sichergestellt werden muss, auch über den aktuell bestehenden Bedarf hinaus. Darüber hinaus kann Zeitausgleich (Mehrarbeitsstundenabbau) oder (unbezahlter) Urlaub in Anspruch genommen werden. Auch die Ansammlung von Minusstunden ist möglich. Wir überprüfen diesbezüglich eine Ausdehnung der ohnehin oftmals schon bestehenden Gleit-/Arbeitszeitregelung.

16. Empfehlungen zu Online-Schulungen, e-learning und Schulungs-Tools, Cloud-Lösung, Video-Konferenz

- a) Website für Mitarbeiter zur Einführung in das MS-Office-Paket und sinnvolle PC-Arbeit:
<https://support.office.com/de-at/office-training-center>
<https://mycompetence.de/online-kurse/it-software>
- b) e-learning Pädagogik
Begabtenförderung: <http://www.nifbe-training.de/login.php>
<https://www.bildungsserver.de/E-Learning-fuer-fruehpaedagogische-Fachkraefte-4038-de.html#Partizipation>
MINT:
<https://www.haus-der-kleinen-forscher.de/de/fortbildungen/bildungsangebot/online-lernen>
https://www.caritas-campus.de/detail.php?kurs_nr=23220-303
<https://kiport.de/>
<https://b-umf.de/trauma-sensibel/>
- c) Anregungen für die Praxis:
https://www.prokitaportal.de/lp1/ga/zauberei.html?gclid=EAlaIqobChMlrgTauYua6AIVibbtCh3zEwZ5EAMYASAAEgL6t_D_BwE

Darüber hinaus empfehlen wir, Zusammenkünfte zu vermeiden und Absprachen entweder in Kleinteams, per Telefon, Videokonferenz oder E-Mail zu treffen. Veranstaltungen jeglicher Art

wie Konzeptionstage, Fortbildungen, überregionale Konferenzen, Schulungen, Feste sind vom Veranstalter abzusagen.

17. Was ist mit laufenden Bewerbungsverfahren für neue Mitarbeitende und kurzfristigen Neuaufnahmen/Eingewöhnungen von Kindern?

- Wir empfehlen laufende Bewerbungsverfahren zu pausieren. Bewerbungsgespräche und Hospitationen sollen nicht stattfinden
- Eingewöhnungen und Neuaufnahmen finden in der Zeit des Betretungsverbot für Kinder grundsätzlich nicht statt.
- Lediglich Eingewöhnungen von Kindern von Funktionsträger*innen können in Ausnahmefällen stattfinden. Voraussetzung ist ein bestehender Betreuungsvertrag und eine Eingewöhnung, die das Kindeswohl ausreichend berücksichtigt. Bei Fragen hierzu, sprechen Sie ihre zuständige Fachberatung an.

18. Was ist mit aktuellen Neueinstellungen von Kita-Personal z.B. ab 01.04.2020?

- Einarbeitungsgespräche mit Leitung können in der Kita stattfinden
- Die Leitungen stellen ein digitales Einarbeitungspaket und weitere Materialien (Brochüren, Konzeption, Leitlinien, QE-Standards, Prozessbeschreibungen, etc.) zusammen, um eine Einarbeitung ggf. im Home-Office zu ermöglichen

19. Wer gehört zur Risikogruppe?

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html

- mit steigendem Alter erhöht sich das Risiko einer schweren Erkrankung. Daher empfiehlt die EKHN Mitarbeitende im Alter von über 60 Jahren nach Möglichkeit im Home-Office einzusetzen. Liegen keine Vorerkrankung vor, können Mitarbeitende über 60 Jahren unter Vermeidung der Sozialkontakte in der Kita eingesetzt werden. Dies gilt auch für Reinigungs- und Hauswirtschaftskräfte.
- Auch verschiedene Grunderkrankungen wie z.B. Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber und der Niere sowie Krebserkrankungen scheinen unabhängig vom Alter das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf zu erhöhen. Eine Abklärung, ob hieraus ein Risiko für einzelne Mitarbeitende besteht,

erfolgt durch den BAD oder die/den Hausärztin/Hausarzt. Mitarbeitende dieser Risikogruppe werden im Home-Office eingesetzt.

19a. Wie setzen wir Mitarbeitenden in der Notbetreuung ein, die mit Menschen der Risikogruppe (gemäß Punkt 18) in einem Haushalt leben?

- Der Einzelfall ist zu prüfen. Die Meinung der/des jeweils behandelnde*n Ärztin/Arzt, ob ein Einsatz in der Notbetreuung erfolgen kann, sollte eingeholt werden.

20. Kann der Träger Zeitausgleich anordnen?

- ja, dies fällt unter das Direktionsrecht des Trägers. Es soll flexible und abgestimmte Lösungen geben, beispielsweise 4 Stunden Home-Office und 3 Stunden Zeitausgleich.

21. Was ist im (Verdachts-)fall einer Coronainfektion in der Kita zu tun?

- „Coronainfektion in der Kita“ bedeutet: Mitarbeitende, Kinder und weitere Personen, die sich aktuell in der Kita aufhalten dürfen (siehe Pkt. 5), zeigen Krankheitssymptome und fallen unter die unten genannten Punkte a) bis c)
- Nehmen Sie umgehend Kontakt mit dem für Sie zuständigen Gesundheitsamt auf, bzw. kontaktieren außerhalb der Öffnungszeiten des Gesundheitsamtes die Hotline. Folgen Sie deren Anordnungen. Die Notfallnummern sind unten aufgeführt (Blauer Kasten)
- Sollte bei einem in der Einrichtung betreutem Kind oder bei einer Mitarbeiter*in eine Infektion mit COVID-19 nachgewiesen werden, so ist umgehend das zuständige Gesundheitsamt zu informieren, um die weiteren Maßnahmen abzustimmen
- wird die Einrichtung durch behördliche Anordnung geschlossen, ist dies nach § 47 SGB VIII meldepflichtig
- Bitte informieren Sie ebenfalls den Fachbereich Kindertagesstätten der EKHN (regionale Fachberatung)

22. Wie müssen wir vorgehen, sollte eine Ausgangssperre verhängt werden?

- die Arbeitsplatzbescheinigung wird vom Arbeitgeber nur ausgestellt für Mitarbeitende die im Rahmen der Notfallbetreuung der Kita tätig sind und die Leitungen der Kita.
Siehe Vorlage:

<https://www.ekhn.de/aktuell/detailmagazin/news/arbeitsplatzbescheinigungen-bei-ausgangssperren.html>

- Für alle anderen Mitarbeitenden gilt: Die Arbeitszeit wird dann ausschließlich im Home-Office erbracht

23. Wir müssen eine von uns geplante Veranstaltung absagen. Was ist mit entstehenden Stornokosten?

- dazu gibt es Informationen unter:

https://www.ekhn.de/fileadmin/content/ekhn.de/bilder/pressemitteilungen/2020/CORONA/Information_zu_Stornokosten_18-03-2020.pdf

24. Welche Personen sind vom Einsatz in der Kita und der Betreuung in der Notgruppe ausgeschlossen?

*Die folgende Zusammenstellung von bisher aufgetretenen Fragen oder Sachverhalten gilt nur unter der Voraussetzung, dass Sie oder Ihre Mitarbeiter*innen und ihre Angehörigen nicht selbst auf das Corona-Virus positiv getestet sind oder einen direkten Kontakt mit einem positiv getesteten Menschen hatten.*

https://www.hessen.de/sites/default/files/media/lesefassung2.coronavo_0.pdf

Laut Verordnungen vom 13.03.2020 (§ 2 Abs. 4 und 5) dürfen Personen, welche die Infektionsschutzkriterien nicht erfüllen, die Kindertagesstätte nicht betreten. Die Infektionsschutzkriterien sind nicht erfüllt, wenn bei Beschäftigten der KiTa, Kindern und deren Angehörigen des gleichen Hausstandes folgende Kriterien zutreffen:

- a) Krankheitssymptome aufweisen,*
- b) In Kontakt zu infizierten Personen stehen oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht 14 Tage vergangen sind oder*
- c) sich in den 14 Tagen vor Inkrafttreten dieser Verordnung oder danach in einem Risikogebiet für Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgehalten haben und noch keine 14 Tage seit der Rückkehr vergangen sind.*

In einem solchen Fall gilt die Quarantäne-Verordnung von 14 Tagen mit dem vollen Kontaktverbot und dem Verbot zur Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln.

*Mitarbeiter*innen, die unter amtlich angeordneter Quarantäne stehen oder dem sogenannten beruflichen Tätigkeitsverbot nach dem Infektionsschutzgesetz unterliegen, sind von ihrer Arbeitsverpflichtung befreit.*

Für Hessen gilt durch die Zweite Verordnung zur Anpassung der Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 23.03.2020: Für Personen mit Wohnsitz außerhalb Hessens, auf die die Voraussetzungen a) bis c) zutreffen, wird ein berufliches Tätigkeitsverbot auf dem Gebiet des Landes Hessen nach § 31 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes allgemein angeordnet.

Eltern, die ihre Kinder, in die Betreuung der Kita oder Kindertagespflegestelle geben, obwohl für diese die Ausnahme nicht gilt oder bei denen die Infektionsschutzkriterien nicht erfüllt sind, handeln ordnungswidrig.

Der Antrag auf Notbetreuung für Funktionsträger*innen wurde entsprechend angepasst. Familien, die bereits einen entsprechenden Antrag vorgelegt haben, sind lediglich über die Veränderung der Infektionsschutzkriterien zu informieren. Einem neuen Antrag bedarf es nicht.

Diese FAQ-Liste wird bedarfsgemäß angepasst. Aktuelle Informationen der EKHN finden Sie unter:

<https://kita.zentrumbildung-ekhn.de/startseite/detailseite/news/aktuelles-fuer-kitas/>

<https://www.ekhn.de/service/massnahmen-gegen-corona.html>



Die wichtigsten Telefonnummern

BEIM VERDACHT AUF EINE CORONA-INFEKTION

- **116-117** (Ärztlicher Bereitschaftsdienst)
- der Hausarzt
- das zuständige Gesundheitsamt

BEI FRAGEN ZUM CORONAVIRUS

- Bürgertelefon des Bundesgesundheitsministeriums:

030-346465100

(Montag bis Donnerstag 8 bis 18 Uhr, Freitag von 8 bis 12 Uhr)

- Unabhängige Patientenberatung Deutschland:

0800-0117722

(Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr)

- Hotline in Rheinland-Pfalz:

0800-5758100

(Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr, Samstag und Sonntag von 10 bis 15 Uhr)

- Hotline in Hessen:

0800-5554666

(täglich von 8 bis 20 Uhr)

VRM
Medien

Wichtige Telefonnummern bei Problemen und Konflikten zu Hause

 "Nummer gegen Kummer"
für Kinder und Jugendliche: 116 111

 Elterntelefon: 0800 111 0550

 Pflegetelefon: 030 2017 9131

 Hilfefon "Schwangere in Not": 0800 404 0020

 Hilfefon "Gewalt gegen Frauen": 0800 011 6016

**Abspeichern!
Weitersagen!
Teilen!**

bmfsfj.de